



Steuertipp 05/2017

Vorsicht mit dem Geschäftsführergehalt bei Kapitalgesellschaften

Ist der Geschäftsführer zugleich Allein- oder Mehrheitsgesellschafter (sogenannter „Gesellschafter-Geschäftsführer“) des von ihm geführten Unternehmens, dann steht seine Vergütung bei Betriebsprüfungen immer wieder im Fokus.

Gut soll die Bezahlung natürlich schon sein, da der Geschäftsführer besondere Verantwortung trägt und in der Regel auch besonders engagierte und qualifizierte Leistungen erbringt.

Ist sie aber zu gut, dann wittert der Fiskus schnell eine sogenannte „verdeckte Gewinnausschüttung“ und erkennt nur den Teil der Vergütung als Betriebsausgabe an, den er für „angemessen“ hält. Der darüber hinaus gehende Teil der Vergütung stellt aus der Sicht des Finanzamtes eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter-Geschäftsführer dar. Hohe Steuer-nachforderungen können die Folge sein.

Der Grund für diese kritische Haltung des Finanzamtes liegt darin, dass das Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers, ebenso wie die Gehälter anderer Mitarbeiter, grundsätzlich als Betriebsausgabe gewinnmindernd anzusetzen ist.

Je höher also das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers ist, umso größer ist der Spareffekt bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Der Steuerersparnis durch überhöhte Geschäftsführergehälter will der Fiskus natürlich entgegenwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen bedient er sich des Mittels der Angemessenheitsprüfung. Liegt ein Geschäftsführergehalt deut-

lich über dem was in der jeweiligen Branche üblich ist oder was ein angestellter fremder Geschäftsführer erhalten würde, unterstellt der Fiskus, dass dieses Gehalt überhöht und unangemessen ist.

Dabei kommt es nicht nur allein auf das Gehalt als solches an. Auch zusätzliche Leistungen, wie z.B. der zur privaten Nutzung überlassene Firmenwagen, Tantiemen, die firmenfinanzierte Altersversorgung oder auch besonders günstige Mietkonditionen in unternehmenseigenen Immobilien werden als „Gesamtpaket“ in die Angemessenheitsprüfung mit einbezogen und können in der Summe die Annahme von überhöhten und damit unangemessenen Bezügen begründen.

Um das richtige Maß der Vergütung zu finden, orientieren Sie sich am besten an dem was in Ihrer eigenen oder ähnlichen Branchen und Unternehmen vergleichbarer Betriebsgrößen üblich ist. Auch die am Markt verfügbaren Vergütungsstudien können dabei hilfreich sein.

Bieten Sie dem Finanzamt durch eine maßvolle Gehaltspolitik erst gar keine Angriffsfläche. Besprechen Sie regelmäßig mit Ihrem Steuerberater, ob die Höhe der Gesamtvergütung (Gehalt, Tantieme, etc.) angemessen ist.

Vergessen Sie zu guter Letzt auch nicht, alle Gehaltsleistungen, Tantiemen, etc. im Vorhinein in der Gesellschafterversammlung zu beschließen und schriftlich zu fixieren.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 29. Mai 2017